

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Oderwitz (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), rechtsbereinigt mit Stand 01.08.2008, dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), neugefasst durch B. v. 28.06.2007 BGBl. S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 31.07.2009 BGBl. S. 2585 und des Sächsischen Kommunalenabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 306) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 02. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Oderwitz.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Sondernutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzer den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG). Diese Benutzung unterliegt nicht dem Geltungsbereich dieser Satzung. In diesen Fällen ist ein Gestattungsvertrag erforderlich.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschern, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
 8. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen, Baustoffen oder Bauschutt;
 9. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 10. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;
 11. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen oder die Werbung für Märkte, Messen oder andere Verkaufsveranstaltungen oder für kulturelle Veranstaltungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats-, Bundes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 1 FStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich oder elektronisch mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Oderwitz, Ordnungsamt, zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Oderwitz. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monates nach Antragstellung vorweist.

(4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Bei der Anbringung der Sondernutzung, insbesondere bei der Anbringung von Plakatträgern an Masten, sind die Bestimmungen der Anlage 2 zu beachten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Straßenentwässerungseinrichtungen oder Wasserableitungseinrichtungen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserableitungseinrichtungen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen werden. Die Gemeinde und wenn die Gemeinde nicht selbst der Baulastträger ist, auch der Straßenbaulastträger, sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (4) Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Beseitigungspflicht nicht nach, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 8 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde Oderwitz kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Oderwitz zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen. Ist die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger, stehen vorgenannte Rechte auch dem Straßenbaulastträger zu.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde bzw. dem Straßenbaulastträger für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde und, wenn die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger ist, den Straßenbaulastträger freizustellen.

- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Straßenbaulastträger die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuseigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern des Straßenbaulastträgers gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Straßenbaulastträger hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Gemeinde überwacht für die erteilte Sondernutzung die Einhaltung der Belange der Verkehrssicherheit.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,50 bis 0,75 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen für die Dauer bis 48 h, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen zugelassener Abfallgefäße zur Abholung beziehungsweise Entleerung gemäß den Bestimmungen des Landkreises Görlitz als öffentlicher Entsorgungsträger, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in verkehrsberuhigten Bereichen,
 6. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehwegraum, bei Absicherung des erforderlichen lichten Raumes, hineinragen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebräuch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 Euro, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen (Wahlwerbung von politischen Organisationen oder Personen, Werbung von Stadt- und Gemeindeverwaltungen), sowie Sondernutzungen von ortsansässiger Vereine, welche auf kulturelle Ereignisse in der Gemeinde hinweisen und Sondernutzungen durch die Gemeinde selbst.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde oder des Straßenbaulastträgers die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde oder dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Kommt ein Erlaubnisnehmer dem Verlangen der Gemeinde oder des Straßenbaulastträgers nicht nach, kann die Gemeinde oder der Straßenbaulastträger die Sondernutzung auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen beziehungsweise den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Hierfür kann die Gemeinde oder der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungseinheiten voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet oder mit einer künftigen Sondernutzungsgebühr verrechnet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
- Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsvfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen und Aufstellen von mobilen Werbeträgern an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Oderwitz vom 08.11.2005 außer Kraft.

Oderwitz, den 02.09.2010


A. Engel

Bürgermeisterin



Anlage1**Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**
als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

laufen de Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr nach Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr
		Maßeinheit	Zeiteinheit in Euro
1. Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m ²	Woche Monat 1,00 3,00
1.2	Aufstellen von Imbisswagen / Imbissständen, Verkaufswagen / Verkaufsständen, Eiswagen, Lotterieverkaufsstellen und Zelten	m ²	Tag Woche Monat 1,00 5,00 15,00
2. Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufautomaten		
2.1.1	Fahrtokenautomaten, Briefmarkenautomaten, Telefonzellen	Stück	Gebührenfrei
2.1.2	Sonstige Verkaufautomaten	Stück	Monat Jahr 3,00 30,00
2.2	Warenständner, Warenauslagen und Stellagen vor Geschäften	Stück	Gebührenfrei
2.3	Fahrradständer, Fahrradabstellanlagen, Fahrräder (mit bzw. ohne Werbung)	Stück	Gebührenfrei
2.4	Sonnenschutzdächer	m ²	Gebührenfrei
2.5	Vordächer (fest installiert)	m ²	Gebührenfrei
2.6	Gerüste	lfd. m	Tag Woche Monat 0,25 1,50 5,00

laufen de Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr nach Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr
		Maßeinheit	Zeiteinheit
3.	Lagerung		
3.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	lfd. Monat	Tag Woche Monat
3.2	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial bei Sondernutzungen von mehr als 48 Stunden	m ²	Tag Woche Monat
3.3	Aufstellen von Schutt-, Abfall- und sonstigen Containern	m ²	Tag Woche Monat
4.	Werbung		
4.1	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmiteln an Masten	Stück	Woche
4.2	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc)	Stück	einmalig
4.3	Werbeständer / Werbeaufsteller	Stück	Woche
4.4	Werbebanner	Stück	Woche
5	Andere Nutzungen		
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	Fahrzeug	Woche
5.2	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	Zufahrt	Monat
5.3	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt		
6.	Verwaltungskosten	<i>Erlaubnisver f. / Vorgang</i>	5,00 – 2.000,00

Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfasssten Sondernutzungen. Die erhöhte Gebühr für nicht erlaubte aber durchgeführte Sondernutzung beträgt 300 % der im Kostenverzeichnis angegebenen Gebühr.

Anlage 2

Zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Oderwitz (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Bestimmungen zur Ausübung von Sondernutzungen

1. Das Anbringen von Werbeträgern und ähnlichem an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und an den mit einem gelben Ring gekennzeichnet Masten ist nicht gestattet.
2. Durch die Werbeträger dürfen keine Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verdeckt werden. Dazu gehören auch die Kennzeichnungen der Laternen, die nicht die ganze Nacht hindurch brennen (Zeichen 394 – Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO).
3. Unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern, Wartehallen oder sonstigen, nicht für Werbung oder Informationen vorgesehenen Flächen mit Plakaten oder Anschlägen.
4. Werbeträger dürfen nur an Masten innerhalb der Ortsdurchfahrt entlang der B 96 angebracht werden.
5. Werden Plakatträger an Masten befestigt, hat der Erlaubnisnehmer die Freihaltung des Lichten Raumes des Straßenquerschnittes über die gesamte Zeit zu gewährleisten. In Anlehnung an die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RASt) ist dieser wie folgt definiert:

Über der Fahrbahn	4,50 m
Über Geh- / Radweg	2,50 m
Seitlich neben Fahrbahnen	
Bei Geschwindigkeiten bis zu 50 km/h	0,75 m
Seitlich neben Radwegen	0,25 m

6. Innerhalb des Sichtdreieckes der Anfahrsicht von Kreuzungen oder Einmündungen dürfen keine Werbeträger angebracht werden. Die Länge des Sichtdreieckes der Anfahrsicht beträgt 70 m, gemessen in einer Entfernung von 3 m der Baufuchtlinie.
7. Rechte der Eigentümer der Masten bleiben unberührt.
8. Vorhandene ortsfeste Werbeanlagen, für die eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde oder die entsprechend § 9 erlaubnisfrei sind, dürfen durch die Sondernutzung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
9. Die zulässige Stückzahl an Plakaten je Sondernutzung beträgt 15 Stück. Die Gemeinde kann die Stückzahl aufgrund weiterer bestehender Sondernutzungen im gleichen Zeitraum begrenzen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stückzahl erhöht werden.
10. Es dürfen max. 2 Werbeträger übereinander angebracht werden.
11. An Masten aus Metall dürfen keine Drähte oder sonstige Befestigungsmaterialien, welche die Oberfläche der Masten beschädigen können, zum Anbringen der Werbeträger verwendet werden.
12. Das Anbringen von Werberträger an Bäumen ist nicht gestattet.
13. Die Verwendung von Auslegern zum Befestigen der Werbeträger ist nicht gestattet.
14. Der Aushängende hat die Erlaubnis zur Sondernutzung oder eine Kopie davon mitzuführen.
15. An nachfolgend aufgeführten Masten dürfen keine Werbeträger in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September angebracht werden.
 - Straßenmasten rechter Hand ab Autohaus Körner (Jeschkenblick 2) bis Ortsausgang Oderwitz in Richtung Zittau
16. Die maximale zulässige Größe für Werbeträger an Masten ist A1.
17. Die doppelseitige Anbringung von Werbeträgern an Masten gilt je Mast als ein Werbeträger.
18. In Anwendung der Wahlgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 17 Kommunalwahlgesetz, des § 31 Sächsisches Wahlgesetz und des § 32 Bundeswahlgesetz ist das Anbringen von Wahlwerbung oder anderen Sondernutzungen zur Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild an Stellen verboten, die von den Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, einsehbar sind.
Wahlräume befinden sich in den Gebäuden:
 - Pestalozzi-Mittelschule; Hintere Dorfstraße 17, Ortsteil Oberoderwitz
 - Ganztagesschule „Max-Langer“, Scheringer Straße 11, Ortsteil Niederoderwitz
 - Kindertagesstätte „Märchenland“ Hofstraße 2, Ortsteil Niederoderwitz